



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 157/08/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ortschaftsrat Heiningen	05.11.2008	öffentlich
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	20.11.2008	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	04.12.2008	öffentlich

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Gasse", Neufestsetzung im Bereich "Schwenninger Straße, Plochinger Straße, Wendlinger Straße, Oberndorfer Straße, Reutlinger Straße", Planbereich 09.03/5
- Auslegungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Gasse", Neufestsetzung im Bereich "Schwenninger Straße, Plochinger Straße, Wendlinger Straße, Oberndorfer Straße, Reutlinger Straße", Planbereich 09.03/5 nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil vom 10.10.2008 und der dazugehörigen Begründung vom 10.10.2008 einschließlich Umweltbericht des Büros Fischer + Partner vom 10.10.2008 aufzustellen und öffentlich auszulegen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:			- EUR			- EUR
Haushaltsrest:			- EUR			- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			- EUR			- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:			- EUR			- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			- EUR			- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			- EUR			- EUR
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
27.10.2008						
Datum/Unterschrift	Kurzeichen Datum					

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.07.2008 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan nach Maßgabe des Planentwurfs vom 26.06.2008 einschließlich der Begründung mit Umweltbericht vom 26.06.2008 aufzustellen und die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Seitens der Bürger wurden im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen vorgebracht. Die seitens des Landratsamt Rems-Murr-Kreis vorgebrachten Anregungen werden nachfolgend in ihrem wesentlichen Wortlaut dargestellt und gewürdigt:

Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wurden keine Einwendungen erhoben. Der Anregung, die vorgesehene Ausgleichsfläche als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auszuweisen, wird durch eine entsprechende Festsetzung Rechnung getragen.

Weiterhin wird angeregt, den bereits bestehenden Ortsrand einzugrünen. Da diese „freiwillige Maßnahme“ u.a. den Eingriff in ca. 15 bislang landwirtschaftlich genutzte Flurstücke erfordern würde, kann dieser Anregung insbesondere auch im Hinblick auf vergleichbare Baugebiete nicht entsprochen werden. Zudem müsste auch der bisherige Feldweg verlegt werden.

Eine Ausweisung der Ausgleichsfläche als öffentliche Grünfläche, wie vom Landratsamt angeregt, ist nicht erforderlich, weil es sich hierbei um Flächen handelt, die ohnehin von der Stadt erworben werden und im städtischen Eigentum bleiben.

Im weiteren Verfahren ist nun der Rechtsplanentwurf öffentlich auszulegen und das förmliche Anhörungsverfahren durchzuführen.